

58. Ist der Kurator eines Wahnsinnigen oder Schwachsinnigen berechtigt, in dessen Namen ohne Rücksicht auf dessen eigenen Willen eine Klage auf Ungültigkeitserklärung der von dem Kuranden in willensunfähigem Zustande eingegangenen Ehe anzustellen?

l. 7 pr. Dig. de curator. 27, 10.

Reichsgesetz v. 6. Februar 1875 §. 28.

C.P.D. §§. 586. 589.

Sächs. B.G.B. §§. 1592. 1621. 1623.

I. Civilsenat. Ur. v. 28. März 1883 i. S. Dr. H. als cur. perp. des Sch., jetzt W. u. Gen. (Kl.) w. Ehefrau Sch. (Bekl.) Rep. I. 130/83.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Auch das in dieser Sache ergangene anderweitige Urteil des Berufungsgerichtes ist auf die Revision der Kläger vom Reichsgerichte aufgehoben. (Vgl. die vorige Nummer.)

Aus den Gründen:

„Die durch das angefochtene Urteil ausgesprochene Abweisung der jetzigen Kläger mit der von ihnen aufgenommenen Klage, welche Dr. H. als curator perpetuus des Sch. erhoben hatte, beruht auf der Ansicht, daß Dr. H. in seiner gedachten Eigenschaft zur Anstellung dieser Klage nicht legitimiert gewesen sei, und daß insolgedessen auch die jetzigen Kläger mit derselben abzuweisen seien.

Das Berufungsgericht geht hierbei zunächst mit Recht davon aus, daß die von dem Kurator gegen den Bestand der Ehe seines Kuranden

¹ Siehe die nachfolgende Entscheidung Nr. 58, wie auch Entsch. d. R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 157. D. R.

gellend gemachten Hindernisse — Willensunfähigkeit des letzteren bei Eingehung der Ehe und Erschleichung der Dispensation vom Aufgebote durch unwahre Versicherungen — der Annahme des Reichsgerichts in seinem früheren Urtheile vom 21. Juni 1882 zufolge als *impedimenta privata* anzusehen seien, und daß der Kurator, indem er auf Grund solcher Ehehindernisse die Ehe seines Kuranden mit der Beklagten für nichtig zu erklären beantragte, die eherechtliche Ungültigkeitsklage im Sinne des § 592 der C.B.D. angestellt habe, und zwar nicht aus eigenem Rechte, sondern in Vertretung und namens seines Kuranden, so daß die Beurteilung der Legitimation des Dr. H. zur Klageanstellung von der Beantwortung der Frage abhängt, ob der Kurator eines Wahnsinnigen oder Schwachsinnigen berechtigt ist, im Namen desselben ohne Rücksicht auf dessen eigenen Willen eine Klage auf Ungültigkeitserklärung einer — wie hier unstreitig ist — in gesetzlicher Form eingegangenen Ehe anzustellen. Darin ist ferner dem Berufungsgerichte beizutreten, daß die Bejahung dieser Frage sich nicht schon ohne weiteres aus den Gründen ergibt, aus welchen in dem früheren Urtheile des Reichsgerichts¹ die Zulässigkeit der Reassumtion einer solchen Ungültigkeitsklage seitens des Erben des Klägers angenommen ist. . . . Endlich ist es auch rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht annimmt, daß sich aus der Unstatthaftigkeit der Klage des Kurators auch deren Hinfälligkeit nach ihrer von den jetzigen Klägern vorgenommenen Reassumtion ergebe, und es in dieser Hinsicht unerheblich sei, wenn etwa den Kindern und Erben des Sch. aus eigenem Rechte eine Klage auf Ungültigkeits- oder Nichtigkeitserklärung der zwischen ihm und der Beklagten abgeschlossenen Ehe zustehen sollte.

Dagegen sind die Gründe, aus welchen das Berufungsgericht die obige Frage verneint hat, mindestens für den hier vorliegenden Fall, in welchem die Ungültigkeitsklage auf die Willensunfähigkeit des klägerischen Kuranden schon zur Zeit der Eingehung der Ehe gegründet ist, für zutreffend und ausreichend nicht zu erachten.

Zwar ist es richtig, daß durch die sowohl nach gemeinem Rechte (vgl. l. 7 pr. Dig. de curator. 27, 10) als nach dem hier zunächst maßgebenden hamburgischen Rechte (vergl. Baumeister, hamburgisches Privatrecht Bd. 2 S. 195 sowie Art. 78 und 18 der ham-

¹ Vgl. oben Nr. 57 S. 212.

burgischen Vormundschaftsordnung von 1879) dem Kurator eines Wahnsinnigen oder Schwachsinnigen zustehende Berechtigung und Verpflichtung, auch für die Person des Kuranden Sorge zu tragen und dieselbe zu vertreten, nicht ausgeschlossen wird, daß gewisse höchst persönliche Rechte der Ausübung seitens des Kurators als des gesetzlichen Vertreters entzogen sind. Auch liegt es in dem Charakter der Ehe als der innigsten Lebensgemeinschaft von vorzugsweise für die Person der Ehegatten hervortretender Bedeutung, daß in den die Ehe betreffenden Fragen in der Regel die Vertretung des Willens der Beteiligten durch andere Personen unzulässig ist. Mit Recht nimmt deshalb das Berufungsgericht an, daß ein Vormund oder Kurator für seinen Mündel oder Kuranden ebensowenig eine Ehe schließen, als ohne dessen Willen auf Scheidung einer geschlossenen Ehe klagen kann, wie denn das letztere auch bereits vom Reichsgerichte in der allegierten Entscheidung (Entsch. in Civilf. Bd. 6 S. 157 flg.) anerkannt und näher ausgeführt ist.

Dagegen geht das Berufungsgericht zu weit, wenn es diesen für die Klage auf Ehescheidung geltenden Grundsatz allgemein auch für die Klage auf Ungültigkeits- oder Nichtigkeits-Erklärung einer Ehe anwenden zu müssen glaubt.

Allerdings ist ihm darin beizupflichten, daß auch solchen Ehen, welchen ein impedimentum dirimens privatum oder publicum entgegensteht, wenn sie nur in der gesetzlichen Form eingegangen sind, insofern eine gewisse Rechtswirksamkeit beizohnt, als ihre Trennung nur mittels eines von dem dazu Berechtigten zu erwirkenden richterlichen Urtheiles herbeigeführt werden kann, und als es bei impedimentis privatis demjenigen Ehegatten, welcher zu deren Geltendmachung berechtigt sein würde, freisteht, darauf zu verzichten, es mithin lediglich von dem Willen des betreffenden Ehegatten abhängt, ob die Aufhebung der Ehe aus einem solchen Grunde herbeigeführt werden soll oder nicht. Eine gewisse Ähnlichkeit zwischen den privaten Ehehindernissen und den Ehescheidungsgründen ist daher nicht zu verkennen, und die hieraus gezogene Schlußfolgerung des Berufungsgerichts, daß der Kurator eines Ehegatten im Namen seines Kuranden ohne dessen Einwilligung auch zur Anstellung einer Ungültigkeitsklage für berechtigt nicht zu erachten sei, ist an sich schon aus dem Grunde nicht unbeachtlich, weil durch die Geltendmachung des Ungültigkeitsgrundes seitens des Kurators dem von ihm vertretenen Ehegatten die Möglichkeit eines Verzichtes auf

denfelben allerdings abgeschnitten wird. Auch hat das vormalige Obertribunal zu Berlin (vergl. Seuffert, Archiv Bd. 31 Nr. 248) sich im Sinne des Berufungsgerichts ausgesprochen, indem es aus dem Wesen der Ehe, welche nicht eine bloße Vertragsnatur habe, sondern auf sittlicher und rechtlicher Ordnung beruhe, folgert, daß der Vormund als Vertreter und im Namen seines Pflegebefohlenen ohne dessen Einverständnis ebensowenig die Ungültigkeitserklärung als die Scheidung einer von demselben eingegangenen Ehe durch richterlichen Ausspruch zu beantragen befugt sei. Eben so vertritt Bartels, Ehe- und Verlöbnißrecht 2c S. 389, diese Ansicht, wobei jedoch zu bemerken ist, daß er den hier in Frage stehenden Mangel der Willensfähigkeit bei Eingehung der Ehe zu den öffentlich trennenden Ehehindernissen rechnet und sich mit Bestimmtheit nur dafür ausspricht, daß dem curator furiosi nicht die Befugnis zustehe, private Hindernisse klagend geltend zu machen.

Auf der anderen Seite ergiebt sich jedoch zwischen der Geltendmachung von Ehescheidungsgründen und der Anstellung der Ungültigkeits- oder Nichtigkeitssklage ein rechtlich sehr bedeutender Unterschied, welchen das Berufungsgericht unbeachtet gelassen hat. Denn die ersteren setzen eine an sich rechtsgültige und unstreitig bestehende Ehe voraus, welche wegen einer erst nach ihrer Entstehung eingetretenen Thatsache ex nunc aufgehoben werden soll, während die trennenden Ehehindernisse auf einem schon die Entstehung der Ehe begleitenden Thatbestande beruhen und es sich bei ihnen um die Frage handelt, ob wirklich eine definitiv zu Recht bestehende Ehe vorhanden ist oder nur ein wegen Wahrung der äußeren Form der Eheschließung vorläufig — bis zur richterlichen Deklaration des Gegenteils — zu respektierendes Verhältnis vorliegt, welchem schon von vornherein nur der äußere Schein einer rechtlich gültigen Ehe beivohnt, welches aber, wie sich nachträglich ergiebt, als Ehe wegen des dieser entgegenstehenden rechtlichen Hindernisses (abgesehen von einer etwaigen Konvaleszenz) niemals bestanden hat und bestehen konnte. Handelt es sich aber um Anstellung einer Klage, in Folge deren erst festgestellt werden soll, ob eine dem äußeren Scheine nach bestehende Ehe auch materiell zu Recht besteht, so läßt dies die Analogie der Klage auf Scheidung der Ehe in betreff der hier zu entscheidenden Frage als sehr bedenklich erscheinen, da eben noch ungewiß ist, ob das höchst persönliche Verhältnis, welches durch

die Ehe begründet wird, zwischen dem Kuranden und dessen scheinbarem Ehegatten in Wirklichkeit existirt.

Es kann indessen dahingestellt bleiben, wie diese Frage, wenn es sich um die klagweise Anfechtung der Ehe wegen Irrtums, Betruges oder Zwanges handelt, zu entscheiden sein würde. Für den hier vorliegenden Fall einer auf die dauernde Willensunfähigkeit des Kuranden bei Abschließung der Ehe gegründeten Klage ist sie jedenfalls zu bejahen, der Kurator mithin zur Anstellung einer solchen Klage an sich für befugt zu erachten. Denn sowohl nach dem kirchlichen Rechte als nach §. 28 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 ist zur Schließung einer Ehe die Einwilligung beider Teile erforderlich. Eine wegen Wahnsinnes oder Schwachsinnens willensunfähige Person kann daher rechtlich eine Ehe überhaupt nicht eingehen, und ebensowenig kann sie eben wegen des Mangels der Willensfähigkeit diesen Mangel durch nachträglichen Konsens heilen oder auf dessen Geltendmachung verzichten, solange der Zustand der Geisteschwäche bei ihr fortbauert. Letzteres ist aber anzunehmen, solange die dieserhalb angeordnete Kuratel besteht. Die bloße Möglichkeit einer Wiedererlangung der Willensfähigkeit und der eigenen Entschließung darüber, ob die an sich ungültige Ehe etwa konvaleszieren solle, kann nicht in Betracht kommen gegenüber der Thatfache, daß bei der bestehenden Sachlage eine Sanierung der rechtsungültigen Ehe ausgeschlossen ist, und gegenüber der Rücksicht darauf, daß doch notwendig ein Mittel gefunden werden muß, im Interesse des zur eigenen Vertretung seiner Angelegenheiten von vornherein niemals befähigt gewesenen Kuranden die Ungültigkeit der Ehe geltend zu machen, da das Gesetz nicht wollen kann, daß ein an sich nur thatsächliches Verhältnis, welchem die wesentlichste Voraussetzung einer Ehe — der Konsens — mangelt, nur deshalb bis zum Tode der scheinbaren Ehegatten aufrecht erhalten werden soll, weil es zur Auflösung dieses thatsächlichen Verhältnisses einer Feststellung und Erklärung der Ungültigkeit seitens des Gerichtes bedarf und der Beteiligte persönlich außerstande ist, diese herbeizuführen. Da im Privatrechte die Zulässigkeit der Vertretung die Regel bildet, erscheint es unbedenklich, auch für das vorliegende Verhältnis eine Vertretung desjenigen, der zu seiner eigenen Vertretung unfähig ist, durch seinen Kurator zu gestatten. Auch das im wesentlichen auf gemeinrechtlicher Grundlage beruhende bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen, nach

welchem (vergl. §. 1621) das hier in Frage stehende Ehehindernis nicht etwa auch von Amts wegen geltend gemacht werden kann, legt in §. 1623, vergl. mit §. 1592, im Falle einer durch eine des Vernunftgebrauches beraubte Person geschlossenen Ehe den Vormündern der handlungsunfähigen Person die Befugnis bei, die Ehe anzufechten.

Es ist dies auch nicht etwa eine erst neu eingeführte Bestimmung, da nach v. Hartig'sch, Das im Königreich Sachsen geltende Ehrechl. §. 36 (1836 erschienen), in Sachsen auch schon vorher bei einer im Zustande der Willensunfähigkeit eingegangenen Ehe nicht nur (nach Wiedererlangung des Vernunftgebrauches) die betreffende Person selbst, sondern in ihrem Namen auch der bestellte Zustandsvormund die Nichtigkeitserklärung der Ehe beantragen konnte, in welchem Sinne auch das in den Annalen des Königl. sächsischen D.A.G.'s Dresden, Neue Folge Bd. 4 S. 560 flg. erwähnte Gutachten des damaligen Appellationsgerichtes zu Dresden vom 23. Juli 1808 ergangen zu sein scheint. Es fällt dies um so mehr ins Gewicht, als die sächsische Doktrin und Rechtsprechung für das protestantische Ehrechl. von hervorragender Bedeutung gewesen ist.

Wenn endlich das Berufungsgericht meint, auch wenn die klagend geltend gemachten Ehehindernisse *impedimenta publica* wären, würde eine Vertretung des Sch. durch seinen Kurator nicht zulässig sein, so ist auch diese Ansicht nicht zu billigen. Denn beim Vorliegen eines *impedimentum publicum* bedarf es ebenfalls einer Entscheidung, welche die Ehe für nichtig erklärt, und insofern als diese von einem der Ehegatten oder von einer nach dem betreffenden bürgerlichen Rechte (vergl. C.P.D. §. 586) dazu berechtigten dritten Privatperson beantragt wird, ist allerdings der Wille dieser Person für die Auflösung der Ehe auch in diesem Falle nicht ohne Bedeutung. Da aber hier die Anfechtung der Ehe auch von Amts wegen geschehen kann, entweder durch Erhebung der Klage seitens der Staatsanwaltschaft oder durch Betreibung einer von einer anderen Person angestellten Klage (vgl. C.P.D. §§. 586 und 589), so kann man unmöglich sagen, daß es sich bei der Geltendmachung eines *impedimentum publicum* um die Ausübung eines Rechts von „höchst persönlichem“ Charakter handelt, und es liegt durchaus kein Grund vor, hier dem Kurator, welcher im übrigen den beteiligten Ehegatten gesetzlich zu vertreten hat, die Legitimation abzuspprechen, während sogar den Organen des Staates, bezw. auch Privatpersonen,

bei welchen das persönliche, durch die Ehe begründete Verhältnis fehlt, wenn sie nur ein anderes rechtliches Interesse an der Sache haben, das Recht der Anfechtung der Ehe zusteht.“ ...